



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-47243-033384

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,

- weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Kinder aus kriminellen Familien in staatliche Obhut genommen werden sollen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Kinder zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutze der Gesellschaft von fremder Hand erzogen werden sollten, wenn Vater oder Mutter oder die Kinder wiederholt kriminell würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu der Argumentation wird auf die Petition verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 103 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 33 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung gebeten, zu der Petition Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Nach dem Grundgesetz stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung (Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG). Zugleich sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG).

Der Ausschuss betont, dass eine räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht darstellt, der nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen oder aufrechterhalten werden darf (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom



17. Februar 1982 – Aktenzeichen: 1 BvR 188/80 –, BVerfGE 60, 79, Rn. 39, juris; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. April 2018 – 1 BvR 383/18 –, Rn. 16, juris). Das Grundgesetz erlaubt eine Trennung von Kindern von der Familie gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur auf Grund eines Gesetzes, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwaarlosten drohen (Artikel 6 Absatz 3 GG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügt jedoch nicht jedes Versagen der Eltern. Das elterliche Fehlverhalten muss vielmehr ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 1982 – Aktenzeichen: 1 BvR 188/80 –, BVerfGE 60, 79, Rn. 43, juris; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. April 2018 – Aktenzeichen: 1 BvR 383/18 –, Rn. 16, juris).

Folglich ist entscheidend, ob eine nachhaltige Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. November 2014 – Aktenzeichen: 1 BvR 1178/14 –, Rn. 23, juris; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 3. Februar 2017 – Aktenzeichen: 1 BvR 2569/16 –, Rn. 44, juris; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. April 2018 – 1 BvR 383/18 –, Rn. 16, juris).

Eine Verwaarlosung eines Kindes kann auch Ausdruck in dessen schwerwiegenden Straftaten finden (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Januar 2003 – Aktenzeichen: 2 BvR 716/01 –, BVerfGE 107, 104, Rn. 64, juris).

Nach Ansicht des Ausschusses würde eine Regelung, die eine Inobhutnahme von Kindern und die Entziehung des Sorgerechts anordnet, wenn Elternteile wiederholt Straftaten begehen, diesen strengen Voraussetzungen nicht gerecht werden. Die Verurteilung wegen einer Straftat stellt für sich weder die Erziehungseignung eines Elternteils in Frage, noch führt sie automatisch zu einer Verwaarlosung des Kindes. Denn es gilt zu berücksichtigen, dass Strafvorschriften dem Schutze unterschiedlicher Rechtsgüter dienen. Bei Straftaten zu Lasten von Dritten (zum Beispiel bei einer



Beleidigung) oder zum Nachteil der Allgemeinheit (zum Beispiel beim Tatbestand der Steuerhinterziehung) ist es möglich, dass diese in Abwesenheit des Kindes begangen werden und diese Taten keinerlei Auswirkungen auf das Wohl des Kindes des Täters haben. Auch das Ausmaß und die Schwere der Tat sowie weitere Umstände, wie beispielsweise die Beweggründe der Tat, sind im Einzelfall zu berücksichtigen. Es gilt weiter zu berücksichtigen, dass selbst bei Straftaten nur eines Elternteils durchaus noch eine dem Kindeswohl gerecht werdende Erziehung des Kindes durch den anderen Elternteil möglich ist.

Auch wenn ein Kind Straftaten begeht, kann hieraus nicht automatisch darauf geschlossen werden, dass es verwahrlost oder dass die Eltern ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden. Vielmehr können bestimmte, insbesondere nur vorübergehend auftretende und leichtere Straftaten von Kindern und Jugendlichen in deren Entwicklungsprozess auch Ausdruck einer Auflehnung gegen Autoritäten, Normen und Gebote oder ein Ausloten von Grenzen darstellen. Daher müssen stets die konkreten Umstände des Einzelfalls betrachtet werden. Eine pauschalisierende Betrachtung verbietet sich mithin.

Zudem macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Jugendamt bereits nach geltendem Recht berechtigt und verpflichtet ist, ein Kind in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VIII). Widersprechen die Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt das Kind den Eltern allerdings zurückzugeben oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII).

Die Begehung von Straftaten durch einen Elternteil oder das Kind kann bereits nach geltendem Recht bei der Prüfung berücksichtigt werden, ob das Familiengericht Schutzmaßnahmen zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls anordnen muss, weil die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, diese Gefahr abzuwenden (vgl. §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB).



Eine Kindeswohlgefährdung in diesem Sinne liegt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt. Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen. Eine nur abstrakte Gefährdung genügt hingegen nicht (vgl. etwa Bundesgerichtshof, Beschluss vom 23. November 2016 – Aktenzeichen: XII ZB 149/16 – und Beschluss vom 6. Februar 2019 – Aktenzeichen: XII ZB 408/18). Eine strafrechtliche Verurteilung ist jedoch nicht erforderlich.

Dabei sind Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (§ 1666a Absatz 1 Satz 1 BGB). Der Ausschuss unterstreicht, dass das Familiengericht die Entscheidung, wie einer Gefährdung des Kindes zu begegnen ist, vor allem am Wohl des Kindes auszurichten hat. So hat das Familiengericht diejenige Entscheidung zu treffen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1697a BGB). Dabei ist nach der Rechtsprechung auch mitzubedenken, inwiefern das Wohl des Kindes durch eine Fremdunterbringung, das heißt durch eine Unterbringung außerhalb der leiblichen Familie, beeinträchtigt werden könnte. Denn eine Fremdunterbringung bedeutet auch immer einen Abbruch beziehungsweise eine Einschränkung der bisher bestehenden Beziehungen und Bindungen des Kindes. Ein solcher Abbruch kann zu nachhaltigen und belastenden Folgen für das Kind führen. Um diese zu vermeiden und das Kind zu schützen, gibt es daher teilweise in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland unter bestimmten, engen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass kleinere Kinder in speziellen Mutter-Kind-Bereichen gemeinsam mit den inhaftierten Müttern mit untergebracht werden.

Nach alledem hält der Petitionsausschuss fest, dass eine Inobhutnahme von Kindern aus kriminellen Familien bereits nach geltendem Recht im Einzelfall unter Berücksichtigung



der konkreten Umstände unter strengen Voraussetzungen möglich ist. Insoweit wird dem mit der Petition vorgetragene Anliegen bereits entsprochen.

Der Ausschuss hält die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und angemessen. Seiner Ansicht nach stellen die gesetzlichen Vorschriften sicher, dass auch bei der Begehung von Straftaten durch einen Elternteil oder das Kind im konkreten Einzelfall eine am Wohl des Kindes ausgerichtete, für die Beteiligten transparente und überprüfbare Entscheidung unter Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundsätze getroffen werden kann. Deshalb kann der Ausschuss das vorgetragene Anliegen, soweit es auf eine automatisch durchgeführte Inobhutnahme in den Fällen gerichtet ist, in denen die Eltern oder das Kind wiederholt kriminell geworden sind, insbesondere aus den dargelegten verfassungsrechtlichen Gründen nicht unterstützen.

Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.